

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 08.12.2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82) erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 - Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21),

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 - Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 - Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 - Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber im Winterhalbjahr (01.10 bis 31.03) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und im Sommerhalbjahr von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6 - Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen oder zu lärmern,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren,
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.
10. außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle abzulagern.

§ 7 - Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können; Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Dabei ist für jeden Bediensteten des Gewerbebetriebs bei der Gemeinde ein Ausweis zu beantragen (Bedienstetenausweis).

Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Sowohl nach Beendigung der Arbeiten als auch bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(9) Die gewerbliche Bestätigung kann für einen Zeitraum bis zu vier Jahren zugelassen werden. Soweit die Genehmigung für ein Kalenderjahr erteilt worden ist, verlängert sich diese um den gleichen Zeitraum, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.

(10) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 - Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde (Flurnr. 1053/17 der Gemarkung Sulzfeld a. Main) und der Kirchengemeinde (Flurnr. 1059/2 der Gemarkung Sulzfeld a. Main). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Leichenhaus steht im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 - Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnenreihengrabstätten (Friedwiese) und Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand und Urnenerdgräber) (§ 12).
- Dieser Satzung liegt ein Plan des Friedhofs als Anlage bei.

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 - Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 - Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.

Wahlgräber bestehen aus zwei oder vier Grabstellen für Erdbestattungen; anstelle einer Erdbestattung können in einem Wahlgrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.¹

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

¹ Erläuterung: Damit kann ein Wahlgrab mit zwei bzw. vier Grabstellen anstelle von Erdbestattungen insgesamt mit vier bzw. acht Aschenbeisetzungen belegt werden.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(10) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(11) Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die notwendige Umbettung erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

§ 12 – Urnenreihengräber (Friedwiese) und Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand & Urnenerdgräber)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden; sie sind Grabstätten ohne Pflanzflächen; diese werden durch die Gemeinde gepflegt und mit Rasen angesät. In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden; die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten bestehen aus zwei Grabstellen.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Für Urnenbeisetzungen sind Urnen und Überurnen wie folgt zu verwenden:

Beisetzung in Reihengräbern (§10)	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.
Beisetzung in Wahlgräbern (§11)	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die bis zum Ablauf der Ruhezeit deren Einhaltung gewährleisten.
Beisetzung in Urnenreihengrabstätten – Friedwiese	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.
Beisetzung in Urnenwahlgrabstätte - Urnenwand	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die bis zum Ablauf der Ruhezeit deren Einhaltung gewährleisten.
Beisetzung in Urnenwahlgrabstätte – Urnenerdgräber	Es sind Urnen und Überurnen zu verwenden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann. Überurnen müssen ihrer Größe nach den örtlichen Gegebenheiten des Bestattungsplatzes entsprechen.

(4a) Soweit Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beigesetzt werden und sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- oder Wahlgräber entsprechend; die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 - Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1.	Reihengräber	Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
2.	Wahlgräber mit zwei Grabstellen	Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
3.	Wahlgräber mit vier Grabstellen	Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
4.	Urnenreihengrabstätten (Friedwiese)	Länge: 0,38 m, Breite: 0,60 m
5.	Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand A)	Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
6.	Urnenwahlgrabstätten (Urnenwand B)	Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m
7.	Urnenwahlgrabstätten (Urnenerdgräber)	Länge: 1,18 m, Breite: 0,60 m

(2) Die Tiefe der Grabstätte bei Erdbestattungen gemessen ab Oberkante Gelände (ohne Grabhügel) beträgt:
bei Zweifach-Grabstätten für die zuerst zu bestattende Leiche 2,40 m,
bei Vierfach-Grabstätten für die zuerst zu bestattende Leiche für jede Grabseite 2,40 m.
ansonsten wenigstens 1,80 m.
Die Tiefe der Grabstätte bei Urnenbestattungen gemessen ab Oberkante Gelände (ohne Grabhügel) beträgt:
bei Friedwiese und Urnenerdgräbern 0,80 m,

(3) Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Gräbern beträgt mindestens 0,30 m.

§ 14 - Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte (Reihengräber, Wahlgräber und Urnenerdgräber) würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Dabei dürfen im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sämtliche Produkte der Trauerfloristik (u. a. Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial) nur auf dem gemeindliche Friedhof entsorgt werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
Für Urnenreihengrabstätten gilt § 12 Abs. 1.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

(5 A) Für den historischen Teil des Friedhofs (siehe Anlage) gilt folgende besondere Gestaltungsvorschrift: Grababdeckplatten aus nicht glänzendem heimischem Naturstein (Muschelkalk, Sandstein) können bei Reihen- und Wahlgräbern mittig aufgebracht werden, sofern 1/3 der Grabfläche als Pflanzfläche verbleibt. Ausgeschlossen sind Marmor- und / oder Granitsteinplatten. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

(6) Auf die Broschüre „Der grüne Faden für den Friedhof Sulzfeld am Main“ wird hingewiesen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 15 - Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

(5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(5A) Grabmäler an Urnenerdgräbern sind liegend oder bis maximal im 45-Grad-Winkel zu errichten.

(6) Grabmäler für die Friedwiese und für die Urnenwand werden für die Dauer des Nutzungszeitraums von der Gemeinde bereitgehalten und verbleiben in ihrem Eigentum.

§ 16 - Ausmaße der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. | bei Reihengräbern | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m, |
| 2. | bei Wahlgräbern mit zwei Grabstellen | Höhe 1,00 m, Breite 0,80 m, |
| 3. | Bei Wahlgräbern mit vier Grabstellen | Höhe 1,20 m, Breite 1,40 m, |
| 4. | Urnenerdgräber | Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m. |

(2) Grabmäler, die als Grabkreuze ausgebildet sind, dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. | bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m, |
| 2. | bei Wahlgräbern mit zwei Grabstellen | Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m, |
| 3. | Bei Wahlgräbern mit vier Grabstellen | Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m, |
| 4. | Urnenerdgräber | Höhe 0,50 m, Breite 0,50 m. |

§ 17 - Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist oder der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Insbesondere nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

(4) Die Nummer des Grabes, die aus dem bei der Gemeinde aufliegenden Friedhofsplan zu ersehen ist, muss vom Aufsteller in deutlicher Bezeichnung auf der Rückseite des Sockels im oberen linken Eck angebracht werden; dies gilt nicht für Grabmäler an der Friedwiese oder an der Urnenwand.

§ 18 - Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 - Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen.² Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

(4) An Grabmälern für die Friedwiese und für die Urnenwand sind nach Ablauf des Nutzungszeitraums Beschriftungen und Zeichen durch den Grabnutzungsberechtigten zu entfernen; die Grabmäler sind an die Gemeinde zurück zu geben.

² Hinweis: Zur Erhaltung des Friedhofsbildes bietet die Gemeinde zusätzlich zu § 19 Abs. 3 an, Grabmäler nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts unentgeltlich zu übernehmen und kostenlos für eine Nachfolgebelegung anzubieten.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 - Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in zur Leichenaufbewahrung zugelassene und geeignete Räumlichkeiten (z. B. Kühlanlagen) oder in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 - Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

obliegt dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 22 - Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 - Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 24 - Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz eines evtl. Schadens, der durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25 - Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27.11.1986 begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (1A) Der Ausbau bzw. die Anlegung von Gruften wird nicht mehr gestattet. Das Nutzungsrecht als Gruft verfällt mit dem Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten.
- (1B) In vorhandenen Gruften können bis zu vier Urnen beigesetzt werden; soweit Urnen in Gruften beigesetzt werden, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten entsprechend; die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 26 - Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benetzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).
6. entgegen § 15 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder deren Änderung ohne Erlaubnis der Gemeinde vornimmt
7. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 die von der Gemeinde festgestellten Mängel am Grabmal nicht innerhalb der festgesetzten Frist behebt.
8. entgegen § 19 Abs. 4 an Grabmälern für die Friedwiese und für die Urnenwand nach Ablauf des Nutzungszeitraums Beschriftungen und Zeichen nicht entfernt.

§ 28 - Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 31.03.1998 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Anlage:

Friedhofsplan (nicht maßstäblich)

Kitzingen, 08.12.2015
Gemeinde Sulzfeld a. Main



Schenkel
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 09.12.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2015 angeheftet und am 25.12.2015 wieder abgenommen.

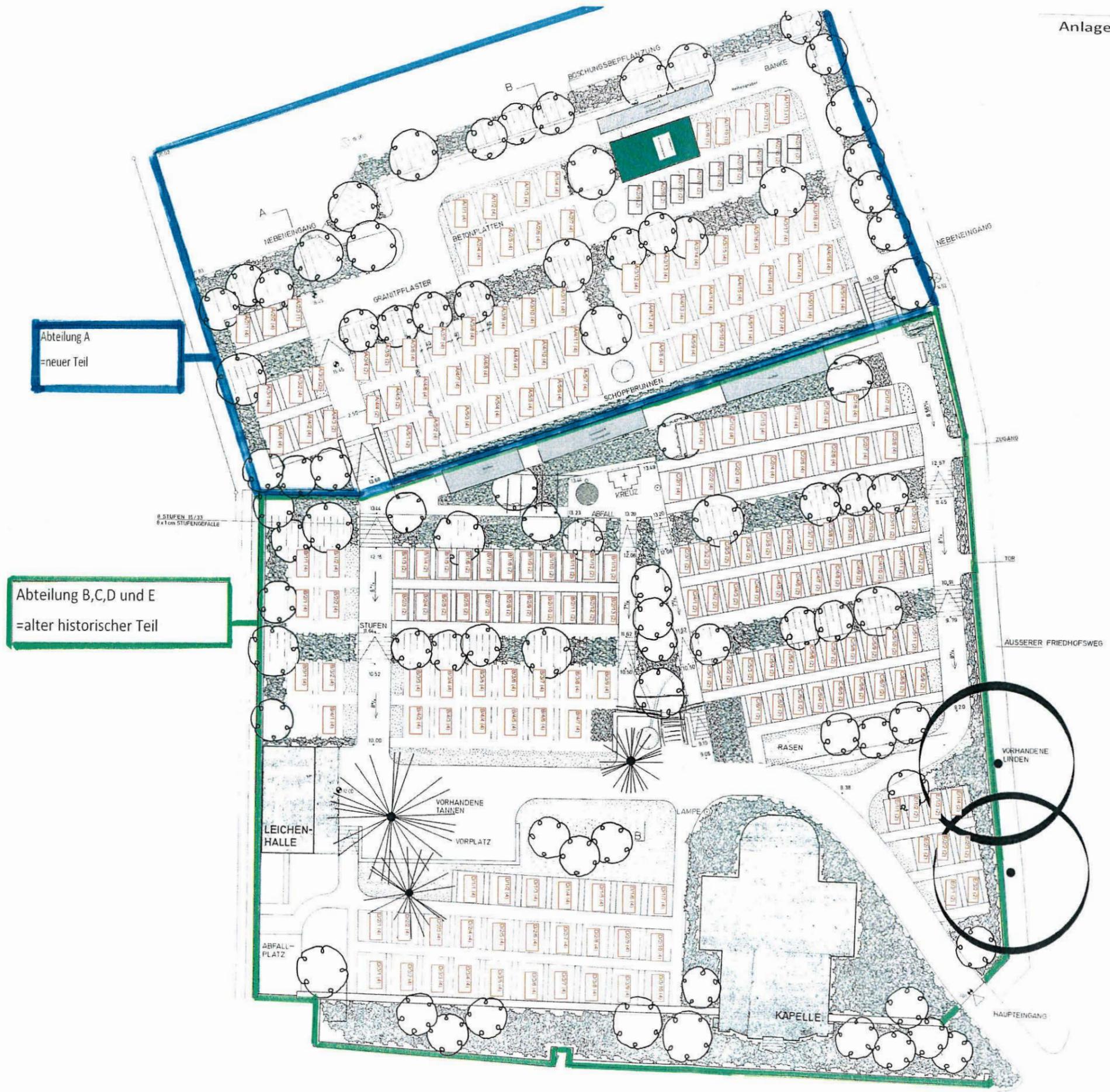
Kitzingen, 08.12.2015
VGem Kitzingen



Machwart
Verwaltungsangestellte

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der
Gemeinde Sulzfeld a. Main

Friedhofsplan (nicht maßstäblich)



Abteilung A
=neuer Teil

Abteilung B,C,D und E
=alter historischer Teil

Kitzingen, 08.12.2015

Gemeinde Sulzfeld a. Main

Schenkel

Erster Bürgermeister